

Stuttgart, 13.06.2018

## **Machbarkeitsstudie über Luftseilbahnen als Teil des ÖPNV-Systems Vergabeermächtigung für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	10.07.2018

### **Beschlussantrag**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Vergabeverfahren zur Auftragsvergabe durchzuführen.
2. Es wird zugestimmt, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben.

### **Kurzfassung der Begründung**

In der GR-Sitzung am 29. Juni 2017 wurde zur Verbesserung der Mobilität und Luftreinhaltung ein Grundsatzbeschluss über einzelne Maßnahmen gefasst (s. GRDrs 393/2017- Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung - Grundsatzbeschluss). Eine der vorgesehenen Maßnahmen war, zu untersuchen, wie Luftseilbahnen als Teil des ÖPNV in Stuttgart-Vaihingen zur Entlastung der Verkehrsrouten beitragen können.

Die Studie wurde zurückgestellt, nachdem das Land Baden-Württemberg im Herbst eine Studie „Urbane Seilbahnen in Baden-Württemberg, Arbeitsbericht Nr. 2“ erarbeiten ließ. Diese und der daraus abgeleitete „Handlungsleitfaden Urbane Luftseilbahnen“ wurden im Mai 2018 der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt.

Auf dieser Grundlage soll daher eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung möglicher Routen im Stadtgebiet Stuttgart öffentlich ausgeschrieben werden.

Es kann nicht abgeschätzt werden, ob die bereit gestellten Mittel in Höhe von 200.000 € hierfür ausreichen. Dies kann erst im Rahmen der Ausschreibung ermittelt werden, da keine Erfahrungswerte vorliegen.

Eine Landesförderung wurde in Aussicht gestellt; die Höhe ist derzeit noch nicht beziffert.

Das Vergabeverfahren soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts durchgeführt werden.

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine freiberufliche Leistung. Hierunter fallen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen. Für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (221.000 € netto) sind weder die VgV noch die VOL/A, 1. Abschnitt einschlägig. Der Auftrag soll an den günstigsten Bieter vergeben werden.

Gem. § 46 Abs.3.1 Zuständigkeitsordnung i. V .m. § 9 der Hauptsatzung ist für die Auftragsvergabe ein Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik erforderlich, wenn die Gesamtsumme eines einzelnen Auftrags 100.000 € brutto übersteigt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es wird erwartet, dass der Auftrag den EU-Schwellenwert nicht übersteigt. Die Finanzierung ist gesichert. Die erforderlichen Planungsmittel sind im THH des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung eingestellt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

keine

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Peter Pätzold  
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>